Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12081**

18. Wahlperiode 25.04.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung*)

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11281, 18/11407 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

A. Problem

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) vom 20. April 1994 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten. Derzeit trifft das SÜG nur Regelungen zum personellen Geheim- und Sabotageschutz. Um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, sind gesetzliche Regelungen auch zum materiellen Geheimschutz, zum Beispiel zum Schutz von Verschlusssachen, erforderlich, um hier die erforderliche Vertraulichkeit zu gewährleisten. Daneben soll das Verfahren bei der Sicherheitsüberprüfung für die betroffenen Personen sowie die Verwaltung vereinfacht und darüber hinaus für die betroffenen Personen transparenter gestaltet werden. Ferner sollen im gesamten SÜG geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen eingeführt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verankert die Funktionen des Geheim- sowie des Sabotageschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen, definiert Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen und bestimmt die Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik beim materiellen Geheimschutz. Das Verfahren und die Transparenz bei der Sicherheitsüberprüfung werden durch verschiedene Einzelmaßnahmen vereinfacht und effektiver gestaltet. Unter anderem wird die Zustimmung der betroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung auch in elektronischer Form möglich. Um die Transparenz des Verfahrens zu verbessern, wird die betroffene Person zukünftig grundsätzlich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet. Im gesamten SÜG werden geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen eingeführt. Daneben sieht der Entwurf zahlreiche Aktualisierungen

*) Der Bericht wird gesondert verteilt.

des SÜG im Detail vor, das seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1994 bislang nur punktuelle Änderungen erfahren hat.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der gesamte zusätzliche Erfüllungsaufwand entsteht vorrangig im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Sicherheitserklärung und beträgt ca. 6 600 Stunden je Jahr. Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 18 500 Stunden für das erstmalige Nachholen von Sicherheitsüberprüfungen des Bestandspersonals bis 2021. Finanzielle Belastungen entstehen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse entstehen der Wirtschaft zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 44 000 Euro je Jahr. Darüber hinaus werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der laufende Erfüllungsaufwand wird innerhalb eines Jahres durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung kommt es zu jährlichen Kosten in Höhe von ca. 3 Mio. Euro. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in Höhe von ca. 1,18 Mio. Euro für das erstmalige Nachholen von Sicherheitsüberprüfungen des Bestandspersonals bis 2021. Es handelt sich hierbei um Personalkosten für 27 Stellen des gehobenen Dienstes und 31 Stellen des mittleren Dienstes bei den an der Sicherheitsüberprüfung mitwirkenden Behörden (Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst) sowie bei den obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereichsbehörden insgesamt für 0,25 Stelle des höheren Dienstes, für eine Stelle des gehobenen Dienstes sowie für 4,5 Stellen des mittleren Dienstes. Zusätzliche einmalige Sachkosten entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in Höhe von ca. 1,15 Mio. Euro.

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes auf Geschäftsbereichsbehörden des Bundesministeriums

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums der Finanzen entsteht für das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ein zusätzlicher Personalbedarf. Nach derzeitiger Schätzung ergibt sich durch die Übernahme der Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes im Rahmen der Durchführung von Bauangelegenheiten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung rechnerisch ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von einer Stelle des gehobenen Dienstes und einer Stelle des mittleren Dienstes.

Die Möglichkeit für die betroffene Person, ihre Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung in elektronischer Form zu erklären, führt bei der jeweils zuständigen Stelle zu einer geringfügigen Erleichterung des Verfahrens. Eine weitere Verfahrenserleichterung ergibt sich aus der Möglichkeit zum Verzicht auf eine Sicherheitsüberprüfung, soweit eine gleichwertige Überprüfung bereits durchgeführt ist.

Ob und inwieweit bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, der im Einzelplan 21 eingespart werden soll, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Der Bedarf an zusätzlichen Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan eingespart werden.

F. Weitere Kosten

Die Änderungen des SÜG werden keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11281, 18/11407 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

      ‚g) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

      „(3a) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 8, 9 und 10 kann zu der betroffenen Person in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten genommen werden mit Ausnahme des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke. Bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 kann zu der betroffenen Person zusätzlich in erforderlichem Maße in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke Einsicht genommen werden. Satz 2 gilt auch bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8, soweit die betroffene Person dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört."'

   b) In Buchstabe i werden in Absatz 6 Satz 1 nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „, bei den in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten Personen auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre“ eingefügt.

2. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe qqq wird wie folgt gefasst:

      ‚qqq) Die bisherige Nummer 20 wird durch folgende Nummern 19 und 20 ersetzt:

      „19. frühere Sicherheitsüberprüfungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen,

      20. die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9, 10 und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 8 für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung.'"

   b) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 4 Satz 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen und die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 4 bis 7.

      bb) In Absatz 4a werden die Wörter „, die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet" gestrichen.

3. In Nummer 20 Buchstabe b wird Absatz 4 aufgehoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 25. April 2017

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Armin Schuster (Weil am Rhein)
Berichterstatter

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.